

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

1 StR 480/09

vom 27. Oktober 2009 in der Strafsache gegen

1.

2.

3.

wegen gewerbsmäßigen Bandenbetrugs

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Oktober 2009 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 28. Juli 2008 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Es wird hinsichtlich aller drei Angeklagten festgestellt, dass das Verfahren nach Revisionseinlegung auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Bearbeitungs- und Übersendungszeit eine mehrmonatige rechtsstaatswidrige Verzögerung erfahren hat.

Nack	Rothfuß	Hebenstreit	
Jäger	San	Sander	